

Vertragsbedingungen der MONA AI GmbH

für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO

(Stand: August 2024)

§ 1. Anwendungsbereich

- (1) Die MONA AI GmbH, Campus Universität des Saarlandes, Starterzentrum, Gebäude A1 1, 66123 Saarbrücken (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) stellt dem Kunden (nachfolgend **„Auftraggeber“** genannt) als Software as a Service (SaaS) die an den Bedarf der Kunden angepasste bzw. anpassbare Software-Lösung „MONA“ für den Bereich Personalgewinnung zur Verfügung und erbringt zusätzliche Service- und Support-Leistungen; der zugrunde liegende Vertrag wird nachfolgend **„Hauptvertrag“** genannt. Im Rahmen der Leistungserbringung unter dem Hauptvertrag ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer mit personenbezogenen Daten umgeht, für die der Auftraggeber als verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert (nachfolgend **„Auftraggeber-Daten“** genannt).
- (2) Diese Vertragsbedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO (nachfolgend **„AVV“** genannt) konkretisieren die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers mit Auftraggeber-Daten zur Durchführung des Hauptvertrags.

§ 2. Umfang der Beauftragung

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeber-Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers i.S.v. Art. 28 DS-GVO (Auftragsverarbeitung). Der Auftraggeber bleibt Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn.
- (2) Die Art der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer umfasst alle Arten von Verarbeitungen i. S. v Art. 4 Nr. 2 DS-GVO und erfolgt in dem zur Zweckerreichung erforderlichen Umfang. Der Zweck der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer ist die Erfüllung der sich aus dem Hauptvertrag ergebenden Verpflichtungen des Auftragnehmers.
- (3) Die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer betrifft ausschließlich Folgendes:
 - (a) Arten personenbezogener Daten:
 - Stammdaten (insb. Name und Geburtsdatum),
 - Kontaktdaten (insb. Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer),

- Daten zur Ausbildung (insb. Qualifikationen sowie Schule, Berufsausbildung, Studium, Praktikum)
 - Berufserfahrung (insb. Arbeitgeber, Referenzen);
- (b) Kategorien betroffener Personen:
- Interessierte,
 - Bewerber,
 - Beschäftigte.
- (4) Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.
- (5) Die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer findet grundsätzlich innerhalb der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Es ist dem Auftragnehmer gleichwohl gestattet, Auftraggeber-Daten unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags auch außerhalb des EWR zu verarbeiten, wenn er den Auftraggeber vorab über den Ort der Datenverarbeitung informiert und die Voraussetzungen der Art. 44 - 48 DS-GVO erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DS-GVO vorliegt.

§ 3. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- (1) Die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie der sonstige Umgang mit Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich im Rahmen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen und auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer nicht durch zwingende gesetzliche Regelungen zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet ist.
- (2) Der Auftraggeber behält sich ein umfassendes Weisungsrecht vor und ist berechtigt, insbesondere Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer mittels Einzelweisungen zu konkretisieren. Der Auftraggeber soll Weisungen schriftlich oder in Textform erteilen. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich oder in Textform bestätigen.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die Auftraggeber-Daten im Einklang mit den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet, sofern der Auftragnehmer nicht durch zwingende gesetzliche Regelungen zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet ist. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder geltendes Recht verstößt, ist er nach einer entsprechenden Mitteilung an den Auftraggeber berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung der Weisung durch den Auftraggeber auszusetzen. Die Parteien stimmen darin überein, dass die alleinige Verantwortung für die weisungsgemäße Verarbeitung der Auftraggeber-Daten beim Auftraggeber liegt.

- (4) Die Parteien benennen vor Beginn der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten weisungsberechtigte Personen auf Seiten des Auftraggebers sowie Weisungsempfänger auf Seiten des Auftragnehmers. Änderungen in der Person der weisungsberechtigten Personen oder der Weisungsempfänger sowie Änderungen der Kontaktdaten sind der anderen Partei unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 4. Verantwortlichkeit des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen im Verhältnis der Parteien zueinander allein verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten nach Maßgabe dieser AVV Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.
- (2) Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragnehmer die Auftraggeber-Daten rechtzeitig zur Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag zur Verfügung zu stellen und er ist verantwortlich für die Qualität der Auftraggeber-Daten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Anforderung die in Art. 30 Abs. 2 DS-GVO genannten Angaben zur Verfügung zu stellen, soweit sie dem Auftragnehmer nicht selbst vorliegen.
- (4) Ist der Auftragnehmer gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zu erteilen oder mit diesen Stellen anderweitig zusammenzuarbeiten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf erstes Anfordern bei der Erteilung solcher Auskünfte bzw. der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen zur Zusammenarbeit zu unterstützen.

§ 5. Anforderungen an Personal

Der Auftragnehmer hat alle Personen, die Auftraggeber-Daten verarbeiten, bezüglich der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

§ 6. Sicherheit der Verarbeitung

- (1) Der Auftragnehmer wird gemäß Art. 32 DS-GVO erforderliche, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

veau für die Auftraggeber-Daten zu gewährleisten. Die vom Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Hauptvertrages ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergeben sich aus **Anlage 1 (TOM)**.

- (2) Dem Auftragnehmer ist es gestattet, technische und organisatorische Maßnahmen zu ändern oder anzupassen, solange sie weiterhin den gesetzlichen Anforderungen genügen.

§ 7. Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter

- (1) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten hinzuzuziehen. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Hauptvertrages hinzugezogenen weiteren Auftragsverarbeiter ergeben sich aus **Anlage 2 (Unterauftragnehmer)**. Generell nicht genehmigungspflichtig sind Vertragsverhältnisse mit Dienstleistern, die die Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsverfahren oder -anlagen durch andere Stellen oder andere Nebenleistungen zum Gegenstand haben, auch wenn dabei ein Zugriff auf Auftraggeber-Daten nicht ausgeschlossen werden kann, solange der Auftragnehmer angemessene Regelungen zum Schutz der Vertraulichkeit der Auftraggeber-Daten trifft.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen jede beabsichtigte Änderung Einspruch zu erheben. Erhebt der Auftraggeber Einspruch, ist dem Auftragnehmer die beabsichtigte Änderung untersagt. Im Falle zugelassener Änderungen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine aktualisierte Liste der Unterauftragnehmer unverlangt zur Verfügung stellen.
- (3) Der Auftragnehmer wird jedem weiteren Auftragsverarbeiter vertraglich dieselben Pflichten auferlegen, die in diesen AVV in Bezug auf den Auftragnehmer festgelegt sind.
- (4) Unter Einhaltung der Anforderungen von § 2 Absatz (5) gelten die Regelungen in diesem § 7 (*Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter*) auch, wenn ein weiterer Auftragsverarbeiter in einem Drittstaat eingeschaltet wird. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, an der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 49 DSGVO im erforderlichen Maße mitzuwirken.

§ 8. Rechte der betroffenen Personen

- (1) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.

- (2) Soweit eine betroffene Person einen Antrag auf Wahrnehmung der ihr zustehenden Rechte unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen zeitnah an den Auftraggeber weiterleiten.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Informationen über die gespeicherten Auftraggeber-Daten, die Empfänger von Auftraggeber-Daten, an die der Auftragnehmer sie auftragsgemäß weitergibt, und den Zweck der Speicherung mitteilen, sofern dem Auftraggeber diese Informationen nicht selbst vorliegen oder er sie sich selbst beschaffen kann.
- (4) Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber ermöglichen, im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten, Auftraggeber-Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre weitere Verarbeitung einzuschränken oder auf Verlangen des Auftraggebers die Berichtigung, Sperrung oder Einschränkung der weiteren Verarbeitung selbst vornehmen, wenn und soweit das dem Auftraggeber selbst unmöglich ist.
- (5) Soweit die betroffene Person gegenüber dem Auftraggeber ein Recht auf Datenübertragbarkeit bezüglich der Auftraggeber-Daten nach Art. 20 DS-GVO besitzt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei der Bereitstellung der Auftraggeber-Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format unterstützen, wenn der Auftraggeber sich die Daten nicht anderweitig beschaffen kann.

§ 9. Mitteilungs- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Soweit den Auftraggeber eine gesetzliche Melde- oder Benachrichtigungspflicht wegen einer Verletzung des Schutzes von Auftraggeber-Daten (insbesondere nach Art. 33, 34 DS-GVO) trifft, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber zeitnah über etwaige meldepflichtige Ereignisse in seinem Verantwortungsbereich informieren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Erfüllung der Melde- und Benachrichtigungspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten unterstützen.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei etwa vom Auftraggeber durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzungen und sich gegebenenfalls anschließenden Konsultationen der Aufsichtsbehörden nach Art. 35, 36 DS-GVO unterstützen.

§ 10. Datenlöschung

Der Auftragnehmer wird auf die Weisung des Auftraggebers hin mit Beendigung des Hauptvertrages alle Auftraggeber-Daten entweder vollständig und unwiderruflich löschen oder an den Auftraggeber zurückgeben, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur weiteren Speicherung der Auftraggeber-Daten besteht.

§ 11. Nachweise und Überprüfungen

- (1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderung alle erforderlichen und beim Auftragnehmer vorhandenen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten nach diesen AVV zur Verfügung stellen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer bezüglich der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, zu überprüfen; einschließlich durch Inspektionen. Zur Durchführung von Inspektionen ist der Auftraggeber berechtigt, im Rahmen der üblichen Betriebszeiten des Auftragnehmers (Montag bis Freitag von 9:00 – 17:00 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Saarland, Deutschland) auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers die Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten, in denen Auftraggeber-Daten verarbeitet werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) über den Zeitpunkt und alle mit der Durchführung der Überprüfung zusammenhängenden Umstände zu informieren.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Auftraggebers, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des Auftragnehmers sind oder wenn der Auftragnehmer durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden des Auftragnehmers, zu Informationen hinsichtlich Kosten, zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten des Auftragnehmers, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Überprüfungszwecke sind, zu erhalten.
- (4) Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung der Überprüfung, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftraggeber aufgrund von diesem § 11 (*Nachweise und Überprüfungen*) gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet ist. Zudem hat der Auftraggeber den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber ihm die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Auftraggeber darf keinen Wettbewerber des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen.

- (5) Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach diesen AVV anstatt durch eine Inspektion auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit – z.B. nach BSI-Grundschutz – („Prüfungsbericht“) erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der Vertragspflichten zu überzeugen.

§ 12. Laufzeit und Kündigung

Laufzeit und Kündigung des Vertrages zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag richten sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung des Hauptvertrags. Eine Kündigung des Hauptvertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung des Vertrages zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag. Eine isolierte Kündigung des Vertrages zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist ausgeschlossen.

§ 13. Haftung

- (1) Für die Haftung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß dem Hauptvertrag.
- (2) Soweit Dritte Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Auftraggebers gegen diese AVV oder gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher haben, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer auch von allen etwaigen Geldbußen, die gegen den Auftragnehmer verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen, in dem der Auftraggeber Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

§ 14. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVV unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und dabei den Anforderungen des Art. 28 DS-GVO genügt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- (2) Für Rechtswahl und Gerichtsstand gelten die Regelungen des Hauptvertrages.

- (3)** Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

Anlage 1 (TOM)

1) Zutrittskontrolle

Maßnahmen, damit Unbefugten der Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen verwehrt wird, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden:

- Kontrollierte Schlüsselvergabe an berechtigte Mitarbeiter (Sicherheitsschlüssel mit Sicherheitsschloss)
- Überwachungseinrichtung: Videoüberwachung im Eingangsbereich

2) Zugangskontrolle

Maßnahmen, die verhindern, dass Unbefugte die Datenverarbeitungsanlagen und –verfahren benutzen:

- Kennwortverfahren (u. a. Sonderzeichen, Mindestlänge, regelmäßiger Wechsel des Kennworts) bzw. Fingerprint
- Automatische Sperrung (Entsperrung mit Kennwort bzw. Fingerprint)
- Einrichtung eines Benutzerstammsatzes pro Benutzer (individuelle Rechteeräumung)
- Verschlüsselung von Datenträgern (entsprechend dem Stand der Technik)
- Verwendung externer Hardware (bspw. USB-Stick) ist per Voreinstellung blockiert

3) Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung der Datenverarbeitungsverfahren Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können:

- Differenzierte Berechtigungen (Profile, Rollen, Transaktionen und Objekte)
- Verschlüsselung von Datenträgern (entsprechend dem Stand der Technik)

4) Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

- Identifizierung und Authentifizierung

- Elektronische Signatur
- Verschlüsselung entsprechend dem Stand der Technik

5) Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in DV-Systeme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

- Protokollierungs- und Protokollauswertungssysteme

6) Auftragskontrolle

Die weisungsgemäße Auftragsverarbeitung ist zu gewährleisten. Insbesondere sind hierbei die technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu regeln:

- Vertragsgestaltung durch Verwendung von Verträgen, die den Vorgaben des Art. 28 DS-GVO entsprechen; vorzugsweise Verwendung des eigenen Mustervertrags
- Auswahl geeigneter Auftragnehmer, insbesondere müssen Sitz des Auftragnehmers und Standort der Anlagen (bspw. Server) in EU/EWR sein
- Kontrolle der Vertragsausführung

7) Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

- Verfügbarkeit durch Cloud-Provider (Rechenzentrum) sichergestellte Verfügbarkeit
- Redundante Server im Rechenzentrum
- Regelmäßige Datensicherungen/Backups durch Rechenzentrum

8) Trennungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können:

- Interne Mandantenfähigkeit (getrennte Datenbank je Kunde)
- Zweckbindung (Verwendung der Kundendaten nur für Kunden)
- Trennung von Echtdateien und Testdateien ist gewährleistet

Anlage 2 (Unterauftragsverarbeiter)

1. Google Cloud EMEA Limited, Velasco, Clanwilliam Place, Dublin 2, Ireland
2. Strato AG, Otto-Ostrowski-Straße 7, 10249 Berlin